jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/10/5 3Ob101/72, 3Ob151/75, 3Ob110/83, 3Ob1019/86, 3Ob116/14a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.10.1972

Norm

EO §7 Ab
EO §35 Af

Rechtssatz

Ein allfälliges Erlöschen des vollstreckbaren Anspruches wegen eingetretener Mündigkeit der Kinder der betreibenden Partei ist nicht im Exekutionsverfahren, sondern nur im Wege einer Oppositionsklage zu prüfen. Ebenso kann Verjährung des vollstreckbaren Anspruches nur mit Oppositionsklage geltend gemacht werden, weil auf sie nur über Antrag Bedacht zu nehmen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 101/72
  Entscheidungstext OGH 05.10.1972 3 Ob 101/72
  EvBl 1973/80 S 184
- 3 Ob 151/75
  Entscheidungstext OGH 28.10.1975 3 Ob 151/75
  nur: Ein allfälliges Erlöschen des vollstreckbaren Anspruches wegen eingetretener Mündigkeit der Kinder der betreibenden Partei ist nicht im Exekutionsverfahren, sondern nur im Wege einer Oppositionsklage zu prüfen. (T1)
- 3 Ob 110/83
  Entscheidungstext OGH 07.09.1983 3 Ob 110/83
- 3 Ob 1019/86
  Entscheidungstext OGH 18.06.1986 3 Ob 1019/86
  Vgl auch; Beisatz: Der Eintritt der Volljährigkeit ist keine nach Entstehung des dem Exekutionsverfahren zugrunde liegende Exekutionstitels eingetretene den Unterhaltsanspruch aufhebende Tatsache. (T2)
- 3 Ob 116/14a
  Entscheidungstext OGH 23.07.2014 3 Ob 116/14a
  Auch; Beisatz: Dies muss ebenso für den Ablauf einer Präklusivfrist (hier: § 1111 ABGB) gelten. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0000337

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at